

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 3/1917 (1917)

Artikel: Kanton Neuenburg

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-23225>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

haltung wird besonders in dem Jahre betrieben, in dem Rechnungen aus dem Haushalt, der Landwirtschaft und dem Gewerbe gemacht werden.

4. Für den Unterricht in der Vaterlands- und Naturkunde ist dringend zu empfehlen, daß der Lehrer unter Mitwirkung der Schüler Sammlungen von Gegenständen anlege, die zur Veranschaulichung des Unterrichtes dienen.

5. Das Zeichnen soll sich, so weit als möglich, an den Unterricht der übrigen Fächer anlehnen. — Die Theorie des Gesanges ist an die praktischen Übungen zu knüpfen. — Für das Turnen ist die III. Kursstufe der eidgenössischen Turnschule maßgebend.

6. Wo mehr als ein Lehrer den Unterricht erteilt, kann die Verteilung des Lehrstoffes entsprechend abgeändert werden.

VI. Lehrmittel.

a) Allgemeine Lehrmittel: Große Wandtafel mit Lineal und Zirkel; Sammlung geometrischer Körper; Meßband, Meßstangen und Kreuzscheibe; Schweizer- und Europakarte und Globus; Bilder oder wirkliche Gegenstände aus dem Mineral-, Pflanzen- und Tierreich.

b) Besondere Lehrmittel für den Lehrer: Duden, Rechtschreibung der deutschen Sprache; Leitfaden für Rechnungs- und Buchführung von Ferd. Jakob; Illustrierte Schweizer Geographie von M. Waser; Schweizer Geschichte von L. Suter; Der Staatsbürger. Ein Leitfaden für den staatskundlichen Unterricht von Th. Brändle; Beilagen zum „Fortschreitende“ a—h und 1—v; Chrut und Uchrut mit Bilderatlas von J. Künzle.

c) Besondere Lehrmittel für die Schüler: Katechismus Nr. 3 von Linden; Übungsstoff für Fortbildungsschulen von Fr. Nager; Geschäftsbriefe, Geschäftsaufsätze, Post- und Eisenbahn-Formularlehre von C. Führer; Rechenbuch für das 8. Schuljahr von A. Baumgartner; Buchhaltungshefte nach dem System von F. Jakob; Beilagen zum „Fortschreitende“ f (Volksgesundheitslehre), q (Landw. Naturlehre und Bodenkunde), u (Landw. Tiernutzung), l (Landw. Betriebslehre); Der junge Botanist von J. Künzle.

XXIV. Kanton Neuenburg.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1916.